

Was die *Verfahren zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten* betrifft, so wäre es nicht abwegig gewesen, zusammen mit dem wachsenden Lebensstandard, d. h. mit der allgemeinen und erheblichen Vergrößerung des persönlichen Eigentums der Bürger, eine Zunahme der Streitigkeiten zu erwarten. Doch es ist eher das Gegenteil der Fall. Nur eine sehr geringe Anzahl der Ehegatten braucht die gerichtliche Vermögensauseinandersetzung. Dazu kann man die Hypothese formulieren, daß eben gerade gute und gesicherte materielle Bedingungen es den Ehegatten leichter machen, selbständig alles so zu teilen, daß sie und die Kinder nach der Auflösung der Ehe unter vernünftigen Bedingungen leben können. Sicher kann man diese Verhaltensweise der Ehegatten in bezug auf das Vermögen, gerade weil es in seinem Umfang zunimmt, auch als einen Beweis für die Annahme werten, daß die ökonomischen Fragen für die Ehe und Familie zwar sehr wichtig sind, aber als Grund für die Aufrechterhaltung zerrütteter Ehen kaum wirken.

In bezug auf die *Ehewohnung* gibt es im Scheidungsverfahren selbst zunehmend den Wunsch nach einer gerichtlichen Entscheidung. Das Bedürfnis der Bürger nach Hilfe bei der Lösung des Wohnungsproblems nach Ehescheidung veranlaßt uns, die Frage nach einer besseren Koordinierung der Arbeit der Gerichte und der Organe der Wohnraumlentung im Interesse der Durchsetzung der Entscheidung aufzuwerfen.

Bei den *Unterhaltsansprüchen der Kinder* zeigen sich Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung allgemein und den Rechtsprechungsaufgaben auf spezifische Weise. Die Zunahme der Unterhaltsverfahren betrifft gerade diese Ansprüche. In der Mehrzahl dieser Verfahren geht es um Fälle der Unterhaltsabänderungen, bei denen wiederum meist eine gerichtliche Einigung erzielt wird. Charakteristisch ist hier die Erhöhung des Unterhaltsanspruchs, weil sich die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten verbessert haben. Unterhaltsverfahren spiegeln also auch zu einem Teil — soweit eben die Erhöhung nicht von vornherein freiwillig erfolgt — die sehr positive Einkommensentwicklung wider, die besonders für die Zeit nach dem VIII. Parteitag der SED zu verzeichnen ist.

Bei einer globalen Zusammenfassung zeigt sich, daß der Inhalt der vom Gericht zu beratenden und zu entscheidenden Probleme in zwei Gruppen zusammengefaßt werden kann, die sich in ihrem Wesen voneinander unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe von Familienrechtsverfahren geht es um materielle Fragen, um die Realisierung der ökonomischen Funktion der Familie. Hier bestehen Ansprüche im wesentlichen unabhängig von den Beziehungen zwischen den beteiligten Familienmitgliedern. Oft sind die persönlichen Beziehungen schon beendet, u. U. haben sie nie existiert, und das Verfahren sichert nur notwendige ökonomische Konsequenzen der Abstammung.^{/8/} Damit soll nicht gesagt werden, daß es zwischen den ökonomischen Fragen, insbesondere dem Unterhalt, und den persönlichen Beziehungen keinen Zusammenhang gäbe. Ein sehr wesentlicher Zusammenhang besteht z. B. darin, daß die Erfüllung der Unterhaltungspflichten in der Regel Voraussetzung für eine gute Atmosphäre beim Umgang zwischen dem Kind und dem nichterziehungsberechtigten Elternteil sein wird.¹ Doch diese Frage ist nicht Gegenstand der Entscheidungsfindung zum Unterhalt; sie ist ohne Einfluß auf den Inhalt der Rechte und Pflichten, und gerade deshalb gibt* es hier auch eindeutige und sichere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Entscheidungen.

^{/8/} Das trifft in der Regel für die FäUe zu, wo die *Vaterschaft* gerichtlich festgesteu und zugleich die *Unterhaltungspflicht* festgelegt wird.

Bei diesem Inhalt der Verfahren besteht die Aufgabe der Gerichte in der Sicherung einer schnellen und klaren Entscheidung, in dem Einfluß auf die Disziplin der Beteiligten bei der Verwirklichung ihrer Pflichten und in der federführenden Tätigkeit zur Durchsetzung der Entscheidungen, soweit das erforderlich ist. Die wesentliche Erweiterung der Rolle des Gerichts zur Durchsetzung seiner Entscheidungen (vgl. §§ 96 ff. ZPO) wird gerade für die Unterhaltsansprüche die größte Bedeutung haben. Diese Entwicklung folgt aus der wachsenden Rolle des Staates und des Rechts, die sich u. a. auch in der verstärkten Mitwirkung des Gerichts bei der Durchsetzung der Rechte der Bürger äußert.

Die zweite Gruppe von Familienrechtsverfahren weist folgende charakteristischen Merkmale auf: Einmal stehen die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, das Zusammenleben, in der Regel besonders die gefühlsmäßigen Grundlagen, im Mittelpunkt der Beratung und der Entscheidungsfindung. Zugleich wird bei den Verfahren, von denen hier die Rede ist, nicht über einzelne Rechte und Pflichten, sondern über das familienrechtliche Rechtsverhältnis entschieden. Es steht entweder im ganzen (Eheverfahren) oder in bezug auf wesentliche Teile seiner Substanz zur Entscheidung. Wir meinen also außer der Entscheidung über Fortbestand oder Auflösung der Ehe insbesondere die Erziehungsrechtsregelung oder -änderung, den Entzug des Erziehungsrechts und die *Vaterschaftsfeststellung* bzw. -anfechtung. In dieser Gruppe von Verfahren werden Gestaltungsurteile ausgesprochen, denen die Prüfung der Beziehungen zwischen den Beteiligten zugrunde liegt. Doch gestaltet werden die Beziehungen selbst nicht durch das Gericht; dieses schafft vielmehr nur die rechtlichen Voraussetzungen dafür. Mit diesen Entscheidungen stellt das Gericht gewissermaßen die Weichen für die dann notwendige eigenverantwortliche Gestaltung der Beziehungen durch die Bürger selbst.

Die Charakteristik der gerichtlichen Aufgaben in dieser Verfahrensgruppe wurde von uns hervorgehoben, weil sie die große Verantwortung des Gerichts zeigt, die in der Tragweite seiner Entscheidung liegt, und weil sie ebenso die objektiven Grenzen seines Einflusses auf die Haltung der Beteiligten verdeutlicht, die mit dem einmaligen Tätigwerden gesetzt sind.

Für beide Verfahrensgruppen möchten wir auf eine wichtige Stoßrichtung der Gerichte und ebenso der Rechtspropaganda hinweisen: Der allgemeine Grundsatz der Eigenverantwortung der Bürger für die Gestaltung ihrer Familienbeziehungen gilt auch — wenn nicht sogar besonders — im Konfliktfall und wird durch die gerichtliche Entscheidungstätigkeit nicht verringert. Deshalb ist es notwendig, in der Rechtspropaganda gerade auch auf diese Verantwortung aufmerksam zu machen. Besonders wichtig ist die sachliche, die Interessen und die Persönlichkeit aller Beteiligten achtende Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Verfahren, damit das Gericht seine Entscheidung über die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungsbedingungen richtig treffen kann. Gleichzeitig muß es immer zu den Aufgaben des Gerichts gehören, den Bürgern bei der Bewältigung der Probleme zu helfen, die nach der Entscheidung auf sie zukommen. Im Zusammenhang mit der Umgangsbefugnis des nichterziehungsberechtigten Elternteils ist das besonders wichtig und offensichtlich, hat aber nicht nur hier, sondern allgemeine Bedeutung.

Die Vermittlung des Leitbildes von Ehe und Familie in der Rechtspropaganda und in der Rechtsanwendung muß also auch und nicht zuletzt die Verantwortung der Familienmitglieder füreinander im Konfliktfall einschließen.